

Sächsisches Amtsblatt

Nr. 46/2019

14. November 2019

Inhaltsverzeichnis

Sächsisches Staatsministerium des Innern

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung von Wohnraumförderrichtlinien (Änderungsrichtlinie Wohnraumförderung 2019) vom 25. Oktober 2019	1606	Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Planfeststellung für das Bauvorhaben „Modernisierung der historischen grenzüberschreitenden Straßenverbindung Bad Elster S 306 – Hranice III/2172 – S 306 Bad Elster, Ortsteil Bärenloh“ vom 16. Oktober 2019	1612
Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über den Stundensatz zur Honorarberechnung der Prüfsachverständigen für die Prüfung technischer Anlagen und der Prüfsachverständigen für den Erd- und Grundbau vom 30. Oktober 2019	1608	Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen Gemarkungen Wartha, Neudorf/Spree, Halbendorf/Spree, Lomischau, Kleinsaubernitz, Guttau und Brösa vom 17. Oktober 2019	1614

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Ergebnisse der Berechnungen nach § 2 Absatz 3 des Gesetzes zur Finanzierung des Ausbildungstransportes im Öffentlichen Personennahverkehr vom 16. Oktober 2019	1609	Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Plangenehmigung für das Vorhaben „S 202 Erneuerung nördlich Frankenberg“ vom 21. Oktober 2019	1615
		Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über das Ergebnis der Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben „Wehr Stadtbad Roßwein an der Freiberger Mulde, Fluss-km: 39,83 – Rückbau Wehr, Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit“ Gz.: C42-0522/1030/6 vom 29. Oktober 2019	1616

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz – Landesjugendamt – über die Fortschreibung der Pauschalbeträge für laufende Leistungen zum Unterhalt bei Vollzeitpflege (§§ 39, 33 des Achten Buches Sozialgesetzbuch) für 2020 vom 11. September 2019 vom 28. Oktober 2019	1610	Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zur Entstehung der R & H Stiftung Gz.: 20-2245/592/1 vom 29. Oktober 2019	1618
---	------	--	------

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen Gemarkungen Zedtlitz und Pürsten vom 15. Oktober 2019	1611			Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Trinkwasserzweckverbands „Kamenz“	1620			Bekanntmachung des Landratsamtes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge über die Genehmigung der 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Trinkwasserzweckverbandes Weißeritzgruppe vom 28. Oktober 2019	1622			1. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Trinkwasserzweckverbandes Weißeritzgruppe	1623
		Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Trinkwasserzweckverbands „Kamenz“	1620										
		Bekanntmachung des Landratsamtes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge über die Genehmigung der 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Trinkwasserzweckverbandes Weißeritzgruppe vom 28. Oktober 2019	1622										
		1. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Trinkwasserzweckverbandes Weißeritzgruppe	1623										

Sächsisches Staatsministerium des Innern

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung von Wohnraumförderrichtlinien (Änderungsrichtlinie Wohnraumförderung 2019)

Vom 25. Oktober 2019

I.

Die RL gebundener Mietwohnraum vom 22. November 2016 (SächsAbI. S. 1471), die zuletzt durch Ziffer I der Richtlinie vom 22. Oktober 2018 (SächsAbI. S. 1294) geändert worden ist, enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 4. Dezember 2017 (SächsAbI. SDr. S. 352), wird wie folgt geändert:

1. Ziffer IV Nummer 1 Buchstabe f wird wie folgt gefasst:
„Für die Kosten der Kostengruppen 300 (Bauwerk – Baukonstruktion ohne Kosten der Garagen) und 400 (Bauwerk – Technische Anlagen) gemäß DIN 276 ist die vom Staatsministerium des Innern festgelegte und im Internet unter www.bauen-wohnen.sachsen.de/8144.htm sowie unter www.sab.sachsen.de veröffentlichte Baukostenobergrenze einzuhalten. Im Falle einer Sanierung beträgt die Baukostenuntergrenze 600 Euro pro Quadratmeter Wohnfläche.
Soweit im Antrag des Wohnungseigentümers die Einhaltung der in Satz 1 festgelegten Baukostenobergrenzen realistisch dargestellt wurde, sich jedoch nach Abschluss des Weitergabevertrages herausstellt, dass die Einhaltung der Baukostenobergrenzen nicht möglich ist, kann die Gemeinde ausnahmsweise eine Abweichung von den Baukostenobergrenzen genehmigen. Die Überschreitung der Baukostenobergrenze darf nicht zu einer Erhöhung des Zuschusses und der anfänglichen Miete führen.“
2. In Ziffer IV Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe ff Satz 1 wird das Wort „allgemeines“ gestrichen.
3. In Ziffer IV Nummer 3 Buchstabe a Satz 1 werden hinter den Wörtern „berechnet sich aus der“ die Wörter „zum Zeitpunkt der Antragstellung gemäß Ziffer VII Nummer 3 Buchstabe a festgestellten“ eingefügt.
4. In Ziffer V Nummer 4 Satz 1 werden hinter den Wörtern „Zeitpunkt der Antragstellung“ die Wörter „gemäß Ziffer VII Nummer 3 Buchstabe a“ eingefügt.
5. Ziffer VI Nummer 3 Buchstabe a Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Zuschüsse in Höhe von 50 000 Euro und höher sind für die Dauer der Mietpreis- und Belegungsbinding im Grundbuch an rangbereiter Stelle zugunsten der Gemeinde, in deren Zuständigkeitsgebiet die geförderte Wohnung gelegen ist, dinglich zu sichern.“
6. In Ziffer VI Nummer 3 Buchstabe b wird das Wort „Diese“ durch das Wort „Die“ ersetzt.
7. Ziffer VI Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
„Die vereinbarten Belegungsrechte müssen für die Dauer der Mietpreis- und Belegungsbinding als beschränkte

persönliche Dienstbarkeit an der geförderten Wohnung im Grundbuch eingetragen werden. Aus dem Grundbucheintrag muss ersichtlich sein, dass der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit ein Vorrang gegenüber den bereits eingetragenen Grundschulden eingeräumt wird und dass die beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten auch im Falle einer Zwangsversteigerung des Grundstücks oder der Wohnung nicht erlöschen.“

8. Ziffer VI Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„Sonstiges
Die Regelungen über Rückforderung und Verzinsung sind anzuwenden. Der Eigentümer der geförderten Wohnung und die Gemeinde haben dem Staatsministerium des Innern, der SAB und dem Sächsischen Rechnungshof in allen Stufen des Verfahrens bis zum Ablauf des Verwendungszeitraumes ein Prüfungsrecht einzuräumen.

Der Letztempfänger hat die in § 44a der Sächsischen Haushaltordnung genannten Anforderungen einzuhalten.“

II.

Die RL Wohnraumanpassung vom 17. Mai 2017 (SächsAbI. S. 758), die zuletzt durch die Richtlinie vom 7. Februar 2019 (SächsAbI. S. 366) geändert worden ist, enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 4. Dezember 2017 (SächsAbI. SDr. S. 352), wird wie folgt geändert:

1. Der Ziffer VI Nummer 1 wird folgender Satz angefügt:
„Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen, sofern der Antragsteller für den Wohnraum bereits eine Förderung für Maßnahmen nach dieser Richtlinie erhalten hat.“
2. In Ziffer VI Nummer 2 Satz 1 werden hinter den Wörtern „wenn das Vorhaben“ die Wörter „zum Zeitpunkt der Antragstellung (Datum des Posteinganges bei der Bewilligungsstelle)“ eingefügt.

III.

Die RL Familienwohnen vom 28. Februar 2017 (SächsAbI. S. 346), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 4. Dezember 2017 (SächsAbI. SDr. S. 352), wird wie folgt geändert:

Ziffer V Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
„Höhe der Zinsen vom 1. bis zum 25. Jahr:
Fester Zinssatz über die gesamte Laufzeit des Darlehens. Die Höhe der Zinsen legt das Staatsministerium des Innern fest und veröffentlicht dies im Internet unter www.bauen-wohnen.sachsen.de/8144.htm sowie unter

www.sab.sachsen.de. Der für die Bewilligung maßgebliche Zinssatz ist der zum Zeitpunkt der Antragstellung (Posteingang SAB) geltende Zinssatz.“

IV.

Die RL Wohneigentum ländlicher Raum vom 4. Dezember 2018 (SächsABI. S. 1463) wird wie folgt geändert:

1. Ziffer II Nummer 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Gefördert werden die Errichtung von Wohnraum, der Erwerb von bestehendem Wohnraum sowie der Umbau

von Nichtwohnraum in Wohnraum, wenn er vom Zuwendungsempfänger selbstgenutzt wird (selbstgenutztes Wohneigentum).“

2. Ziffer II Nummer 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Gefördert wird die Sanierung von Wohneigentum sowie die Erweiterung von selbstgenutztem Wohneigentum.“

V.

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Dresden, den 25. Oktober 2019

Der Staatsminister des Innern
Prof. Dr. Roland Wöller

**Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums des Innern
über den Stundensatz zur Honorarberechnung
der Prüfsachverständigen für die Prüfung technischer Anlagen
und der Prüfsachverständigen für den Erd- und Grundbau**

Vom 30. Oktober 2019

Das Staatsministerium des Innern hat gemäß § 41 Absatz 2 Satz 6 der Durchführungsverordnung zur SächsBO in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2004 (SächsGVBl. S. 427), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 14 der Verordnung vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, einmal jährlich den der Honorarberechnung zugrunde zu legenden Stundensatz bekannt zu geben.

Für die Vereinbarung von Honoraren für Bescheinigungsaufträge beträgt ab dem 1. Januar 2020 der Stundensatz nach § 41 Absatz 2 Satz 4 der Durchführungsverordnung zur SächsBO

103 Euro.

Dresden, den 30. Oktober 2019

Sächsisches Staatsministerium des Innern
Mühlberg
Abteilungsleiter

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Ergebnisse der Berechnungen nach § 2 Absatz 3 des Gesetzes zur Finanzierung des Ausbildungsverkehrs im Öffentlichen Personennahverkehr

Vom 16. Oktober 2019

Gemäß § 2 Absatz 5 des Gesetzes zur Finanzierung des Ausbildungsverkehrs im Öffentlichen Personennahverkehr vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 883), das zuletzt durch Artikel 13 des Haushaltsbegleitgesetzes 2019/2020 vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, gibt das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr die Ergebnisse der Berechnungen nach § 2 Absatz 3 des Gesetzes zur Finanzierung des Ausbildungsverkehrs im Öffentlichen Personennahverkehr wie folgt bekannt:

Von den weiteren Mitteln nach § 2 Absatz 3 des Gesetzes zur Finanzierung des Ausbildungsverkehrs im Öffent-

lichen Personennahverkehr in der jeweils geltenden Fassung erhalten im Jahr 2020:

1. die Stadt Chemnitz	1 825 514 Euro
2. die Stadt Dresden	4 736 529 Euro
3. die Stadt Leipzig	4 488 270 Euro
4. der Landkreis Bautzen	2 507 486 Euro
5. der Erzgebirgskreis	2 229 848 Euro
6. der Landkreis Görlitz	2 370 925 Euro
7. der Landkreis Leipzig	2 085 879 Euro
8. der Landkreis Meißen	1 955 403 Euro
9. der Landkreis Mittelsachsen	2 357 089 Euro
10. der Landkreis Nordsachsen	2 428 475 Euro
11. der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	2 086 778 Euro
12. der Vogtlandkreis	1 926 361 Euro
13. der Landkreis Zwickau	1 793 993 Euro

Dresden, den 16. Oktober 2019

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Saboltony
Abteilungsleiter

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz – Landesjugendamt – über die Fortschreibung der Pauschalbeträge für laufende Leistungen zum Unterhalt bei Vollzeitpflege (§§ 39, 33 des Achten Buches Sozialgesetzbuch) für 2020 vom 11. September 2019

Vom 28. Oktober 2019

Das Landesjugendamt ist nach § 33 Absatz 1 des Landesjugendhilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2008 (SächsGVBl. S. 578), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358) geändert worden ist, zuständig für die Festsetzung der monatlichen Pauschalbeträge (§ 39 Absatz 5 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 [BGBl. I S. 2022], das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. August 2019 [BGBl. I S. 1131] geändert worden ist). Entsprechend des Beschlusses des sächsischen Landesjugendhilfeausschusses vom 4. Juni 2009 sind seit 2012 in Sachsen die Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V. zur Fortschreibung der monatlichen Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege (§§ 39, 33 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe –) in der jeweiligen Höhe und den genannten Altersklassen Bemessungsgrundlage für die jährliche Festsetzung.

Der Deutsche Verein hat für das Jahr 2020 die Kosten für den Sachaufwand sowie die Kosten für die Pflege und Erziehung mit Empfehlung vom 11. September 2019 (DV 15/19) fortgeschrieben. Demgemäß werden in Sachsen für die Zeit vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 die monatlichen Pauschalbeträge für laufende Leistungen zum Unterhalt bei Vollzeitpflege wie folgt festgesetzt:

Altersgruppen	Kosten für Sachaufwand	Kosten der Pflege/Erziehung
0–6	568 Euro	248 Euro
6–12	653 Euro	248 Euro
12–18	718 Euro	248 Euro

Chemnitz, den 28. Oktober 2019

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz
– Landesjugendamt –
Peter Darmstadt
Leiter des Landesjugendamtes

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen Gemarkungen Zedlitz und Pürsten

Vom 15. Oktober 2019

Die Landesdirektion Sachsen gibt bekannt, dass der Abwasserzweckverband Espenhain, Blumrodapark 6, in 04552 Borna, Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Absatz 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), das zuletzt durch Artikel 158 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, gestellt hat.

Die Anträge (Az: L32-0552/23/22 und 23) betreffen die vorhandene Mischwasserleitung DN 200-500 und die vorhandene Regenwasserleitung DN 500 einschließlich Zubehör, Sonder- und Nebenanlagen und Schutzstreifen.

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer der Stadt Borna (Gemarkung Zedlitz Flurst. Nr. 125/3, 125/4, 126/2) und der Gemeinde Neukiritzsch (Gemarkung Pürsten Flurst. Nr. 19/3, 100/8) können die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen in der Zeit

vom 18. November bis einschließlich 16. Dezember 2019

in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig, Zimmer 348, während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 8:00 Uhr bis 11:30 Uhr und von 12:30 Uhr bis 15:00 Uhr, freitags von 8:00 Uhr bis 11:30 Uhr) einsehen.

Ergänzend wird auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Planunterlagen während des vorgenannten Zeitraums unter <http://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung/> verwiesen (danach bitte die Rubrik Infrastruktur-Grundbuchbereinigung wählen). Im Internet erfolgt die Freischaltung mit Beginn des Auslegungszeitraumes.

Nach § 27a Absatz 1 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5

Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist, ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich.

Hinweise zur Einlegung von Widersprüchen

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Grundbuchbereinigungsgesetzes ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungsanlagen und Anlagen der Wasserversorgung und -entsorgung entstanden. Die durch Gesetz entstandene Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die im Antrag dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von der Leitung oder in anderer Weise, als dargestellt, betroffen ist. Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Der Zugang für elektronische Dokumente ist auf die Dateiformate .doc, .docx und .pdf beschränkt. Die Übermittlung des elektronischen Dokuments hat an die Adresse post@lds.sachsen.de zu erfolgen.

Leipzig, den 15. Oktober 2019

Landesdirektion Sachsen
Susok
Referatsleiter

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
über die Planfeststellung für das Bauvorhaben
„Modernisierung der historischen grenzüberschreitenden
Straßenverbindung Bad Elster S 306 – Hranice III/2172 –
S 306 Bad Elster, Ortsteil Bärenloh“**

Vom 16. Oktober 2019

Mit Planfeststellungsbeschluss der Landesdirektion Sachsen vom 18. September 2019 – Gz.: C32-0522/839/15 – ist der Plan für das Bauvorhaben „Modernisierung der historischen grenzüberschreitenden Straßenverbindung Bad Elster S 306 – Hranice III/2172 – S 306 Bad Elster, OT Bärenloh“ genehmigt worden.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen die Fahrbahnerneuerung der Staatsstraße S 306 zwischen dem deutsch-tschechischen Grenzübergang Bad Elster/Bärenloh –Hranice/(Roßbach) und dem Ortseingang Bad Elster. Eine Ausnahme bildet der Bereich zwischen circa Bau-km 0+600 und 1+200. Aufgrund der einzuhaltenden Mindestparameter für die Längsneigung wird gegenüber dem Bestand eine flachere Neigung als bisher angesetzt und das bedingt eine Fahrbahnlage im Damm. Die Planung erhält den Entwurfsstandard einer einbahnigen Straße und einen Regelquerschnitt RQ 9 ohne Leitlinie in der Mitte. Die befestigte Breite beträgt 6 m und die Fahrbahnbreite von 5 m wird seitlich mittels markierter Leitlinien begrenzt.

Der zu planende Abschnitt der S 306 im Ortsteil Bärenloh befindet auf dem Territorium der Stadt Bad Elster.

Für das Vorhaben wurde eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist ein unselbstständiger Teil des jeweiligen verwaltungsbehördlichen Verfahrens, das der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens dient, hier des Planfeststellungsverfahrens. Gemäß § 27 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung wird in entsprechender Anwendung des § 74 Absatz 5 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes die Zulässigkeitsentscheidung des Vorhabens öffentlich bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit

**vom 25. November 2019 bis
einschließlich 9. Dezember 2019**

in der Stadtverwaltung Bad Elster, Zimmer 14, Kirchplatz 1 in 08645 Bad Elster, während der Dienststunden

Montag	9:00–12:00 Uhr
Dienstag	9:00–12:00 Uhr und 13:00–18:00 Uhr
Mittwoch	9:00–12:00 Uhr
Donnerstag	9:00–12:00 Uhr und 13:00–16:00 Uhr
Freitag	9:00–12:00 Uhr

in der Stadtverwaltung Adorf/Vogtl., Bauamt, Markt 3 in 08626 Adorf/Vogtl., während der Dienststunden

Dienstag	9:00–12:00 Uhr und 13:00–18:00 Uhr
Mittwoch	9:00–12:00 Uhr
Donnerstag	9:00–12:00 Uhr und 13:00–16:00 Uhr
Freitag	9:00–12:00 Uhr

in der Gemeindeverwaltung Triebel/Vogtl., Hauptstraße 52 in 08606 Triebel/Vogtl. während der Dienststunden

Dienstag	9:00–12:00 Uhr und 13:00–18:00 Uhr
Donnerstag	9:00–12:00 Uhr
Freitag	9:00–12:00 Uhr

in der Gemeindeverwaltung Steinberg, Bauamt (Zimmer 35), Bauamt (Zimmer 35), Am Bahnhof 3 in 08237 Steinberg, während der Dienststunden

Montag	9:00–16:00 Uhr
Dienstag	9:00–16:00 Uhr
Donnerstag	9:00–18:00 Uhr
Freitag	9:00–12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Zusätzlich kann der Planfeststellungsbeschluss im UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de/> eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses lautet:

„Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Straße 56, 09112 Chemnitz schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.“

Die Klage kann auch elektronisch erhoben werden nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Klage ist innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung zu begründen. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden, § 6 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes.

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann beim Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Str. 56, 09112 Chemnitz, gestellt werden.“

Chemnitz, den 16. Oktober 2019

Landesdirektion Sachsen
Bürkel
Vizepräsident

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
über Anträge auf Erteilung von Leitungs- und
Anlagenrechtsbescheinigungen
Gemarkungen Wartha, Neudorf/Spree, Halbendorf/Spree,
Lömischaus, Kleinsaubernitz, Guttau und Brösa**

Vom 17. Oktober 2019

Die Landesdirektion Sachsen gibt bekannt, dass der Abwasserzweckverband Kleine Spree, Ernst-Thälmann-Straße 8 in 02694 Großdubrau, Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Absatz 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), das zuletzt durch Artikel 158 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, gestellt hat.

Die Anträge (Az: DD32-0552/16/103-109) betreffen die vorhandenen Regenwasserkänele einschließlich Zubehör, Sonder- und Nebenanlagen und Schutzstreifen.

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer der Gemeinde Malschwitz (Gemarkungen Wartha, Neudorf/Spree, Halbendorf/Spree, Lömischaus, Kleinsaubernitz, Guttau und Brösa) können die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen in der Zeit

vom 18. November bis einschließlich 16. Dezember 2019

in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, Zimmer 4025, während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr, freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr) einsehen.

Die Landesdirektion Sachsen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Absatz 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes in Verbindung mit § 7 Absatz 4 und 5 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung vom 20. Dezember 1994 [BGBl. I S. 3900]).

Leipzig, den 17.Oktober 2019

Hinweise zur Einlegung von Widersprüchen

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Grundbuchbereinigungsgesetzes ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungsanlagen und Anlagen der Wasserversorgung und -entsorgung entstanden. Die durch Gesetz entstandene Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die im Antrag dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von der Leitung oder in anderer Weise, als dargestellt, betroffen ist. Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann bei der Landesdirektion Sachsen, Altkemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Der Zugang für elektronische Dokumente ist auf die Dateiformate .doc, .docx und .pdf beschränkt. Die Übermittlung des elektronischen Dokuments hat an die Adresse post@lds.sachsen.de zu erfolgen.

Landesdirektion Sachsen
Susok
Referatsleiter

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Plangenehmigung für das Vorhaben „S 202 Erneuerung nördlich Frankenberg“

Vom 21. Oktober 2019

Mit Plangenehmigung der Landesdirektion Sachsen vom 17. Oktober 2019 – Gz.: C32-0522/933/15 –, ist der Plan für das Bauvorhaben „S 202 Erneuerung nördlich Frankenberg“ genehmigt worden.

Das Vorhaben hat die Erneuerung der S 202 auf einer Länge von 590 m nördlich von Frankenberg zum Gegenstand. Der Bauanfang schließt dabei unmittelbar an den bereits erneuerten Abschnitt der S 202 nördlich des Knotenpunktes mit der B 169 an. Danach verläuft die Straße auf der bestehenden Trasse bis zum Bauende. Das der Querung des Lützelbachs dienende Brückenbauwerk wird im Zuge der Straßenerneuerung umgebaut. Zudem erfolgt der Ersatzneubau der strassenbegleitenden Stützwand am Lützelbach.

Da das Vorhaben der Nummer 2c der Anlage 1 des Sächsischen Umweltverträglichkeitsgesetzes unterfällt, wurde eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist ein unselbständiger Teil des jeweiligen verwaltungsbehördlichen Verfahrens, das der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens dient, hier des Plangenehmigungsverfahrens. Gemäß § 27 des Umweltverträglichkeitsgesetzes wird in entsprechender Anwendung des § 74 Absatz 5 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes die Zulässigkeitsentscheidung des Vorhabens öffentlich bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung der Plangenehmigung liegt zusammen mit einer Ausfertigung der genehmigten Planunterlagen in der Zeit

**vom 21. November 2019 bis
einschließlich 4. Dezember 2019**

in der **Stadtverwaltung Frankenberg**, Markt 15, 09669 Frankenberg/Sa., im Zimmer 208 während der Dienststunden

Montag	9:00–12:00 Uhr
Dienstag	9:00–12:00 Uhr und 13:00–17:30 Uhr
Donnerstag	9:00–12:00 Uhr und 13:00–17:30 Uhr
Freitag	9:00–12:00 Uhr
Montag	9:00–12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Chemnitz, den 21. Oktober 2019

Landesdirektion Sachsen
Staude
Vizepräsidentin

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
über das Ergebnis der Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht
für das Vorhaben „Wehr Stadtbau Roßwein an der Freiberger Mulde,
Fluss-km: 39,83 – Rückbau Wehr,
Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit“**

Gz.: C42-0522/1030/6

Vom 29. Oktober 2019

Gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 bis 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen, Betrieb Elbaue/Mulde/Untere Weiße Elster, Gartenstraße 54, 04571 Rötha, beantragte bei der Landesdirektion Sachsen mit Schreiben vom 28. März 2019 gemäß § 70 Absatz 1 Halbsatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist, und § 74 Absatz 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist, die Prüfung, ob für das Vorhaben „Wehr Stadtbau Roßwein an der Freiberger Mulde, Fluss-km: 39,83 – Rückbau Wehr, Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit“ eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht und hat damit gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht eröffnet.

1. Die Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen plant als Vorhabenträgerin den kompletten Rückbau der Wehranlage in der Freiberger Mulde, Fluss-km: 39,83, am Stadtbau in Roßwein. Zugleich sollen die Wehrwiderlager und Ufermauern vollständig abgebrochen und aus dem Gewässerprofil entfernt werden. Das rechte Ufer ist im Vorhabenbereich flach auslaufend an die örtlichen Gegebenheiten anzupassen und gegebenenfalls mit einer Steinschüttung zu sichern. Die Gewässerohle beziehungsweise Sedimentablagerungen müssen oberhalb und unterhalb des Wehres gegebenenfalls abgegraben werden. Die Übergangsbereiche sind örtlich anzupassen.

Zur Passierbarmachung des Standortes wird auf der gesamten Breite von circa 25 m und einer Länge von circa 40 m als Ersatz des Wehres und zur Sicherung des Gewässerbettes eine geschüttete Sohlgleite aus Wasserbausteinen mit einer Neigung von circa 1:100 errichtet. Um auch bei geringen Abflussverhältnissen eine ausreichende Wassertiefe im Wanderkorridor zu gewährleisten, ist auf der Gleite eine muldenförmige Niedrigabflussrinne von circa 40 cm Tiefe vorgesehen. Sie wird in der Linienführung der zum linken Ufer

(Prallufer) versetzen Hauptströmung angeordnet und schließt an die Tiefwasserbereiche des Gewässerbettes an.

Im Unterwasser des Wehrbereiches in der Freiberger Mulde schließt sich an die Sohlgleite ein Sturz- und Nachbett an. Die Sohlbefestigung wird nur am oberwasser- und unterwasserseitigen Ende durch gesetzte Querriegel begrenzt.

Um die Auswirkungen des Wehrrückbaus auf die Gewässerstrecke oberhalb des Wehres bis zur Brücke Dresdner Straße zu minimieren, werden fünf Sicherungsriegel angelegt. Diese sollen für eine ausreichende Wassertiefe bei geringen Abflussverhältnissen der Freiberger Mulde sorgen. Die Sicherungsriegel bestehen aus locker im Verband gesetzten quaderförmigen Einzelsteinen der Abmessungen 1,0 x 0,8 x 0,8 m, die mindestens 60 cm tief in die Gewässerohle eingegraben werden und maximal 40 cm in das Gewässerbett ragen. Ferner wird am linken Ufer des Flusses eine bestehende Rohrleitung DN 400 zum alten Mühlgraben dauerhaft verschlossen, sodass eine Wasserableitung in den Gräben nicht mehr möglich ist.

Für dieses Gewässerausbauvorhaben, das der Nummer 13.18.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung zuzuordnen ist, wurde durch die Landesdirektion Sachsen zur Feststellung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 und § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit der Anlage 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

2. Das Vorhabengebiet liegt im Landkreis Mittelsachsen in der Stadt Roßwein. In Fließrichtung rechtsseitig des Wehres befinden sich die Stadtbaustraße und ein Fußgängerweg. Der linksseitige Uferweg dient dem Fußgänger- und Radverkehr. Im nördlichen Umfeld grenzen eine mit Bäumen bestandene Grünfläche sowie das Stadtbau an. Hinter der Grünfläche und dem Stadtbau ist Wohn- und Gewerbebauung ortsbildprägend. Der Vorhabenbereich vermittelt somit einen anthropogenen Charakter.
Die naturschutzfachliche Qualität im Vorhabengebiet ist sehr gering.
3. Im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung wurde am 28. Oktober 2019 festgestellt, dass das Vorhaben voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen wären. Danach besteht für dieses Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

- Die wesentlichen Gründe für diese Entscheidung sind:
- Die wesentliche Auswirkung des Vorhabens – Herstellung der Durchgängigkeit der Freiberger Mulde – ist aus gewässerökologischer, naturschutz- und fischereifachlicher Sicht ausdrücklich erwünscht und wird sich nachhaltig auf anliegende Gewässerabschnitte auswirken. Das Vorhaben hat für die Migration von Populationen beziehungsweise die Durchgängigkeit des Fließgewässers in Längsrichtung eine hohe Bedeutung. Da sich flussaufwärts und flussabwärts Teilstrecken eines europäischen Schutzgebiets (Natura-2000) befinden, kann es durch die dann erreichte Durchgängigkeit zu einer besseren Vernetzung dieser Teilgebiete kommen. Dies gilt insbesondere für Fischarten und Makrozoobenthos, aber auch für Fledermäuse, welche die Freiberger Mulde als Jagd- und Transferroute nutzen.
- Die durch den Wehrrückbau bedingte Wasserspiegelabsenkung bedingt auch eine Absenkung des Grundwasserspiegels, da die Wasserführung der Freiberger Mulde und der Grundwasserspiegel miteinander korrespondieren. Diese Absenkung ist dauerhaft; der Absenkungsbeitrag dürfte nach der Wasserspiegellagenberechnung im Bereich des jetzigen Wehres bei circa 70 cm liegen und sowohl zum Rand der Talaue hin als auch in flussaufwärtiger Richtung deutlich geringer sein. Dadurch werden sich die Grundwasserverhältnisse den ursprünglichen natürlichen Verhältnissen wieder annähern. Diese möglichen nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser sind daher insgesamt als nicht erheblich zu werten.
- Es ist keine wesentliche Veränderung des Landschaftsbildes zu erwarten, da es sich bei dem Wehr um ein flaches Bauwerk handelt und lediglich durch eine Sohlgleite ersetzt wird sowie Querriegel mit einer geringen Höhe verbaut werden. Das derzeit vorhandene Wehr einschließlich der Ufermauern aus Beton ist hingegen als naturfern anzusehen, weshalb es durch das Vorha-

- ben zu einer positiven Veränderung des Landschaftsbildes kommen wird.
- Im Vorhabenbereich sind keine Schutzgebiete gemäß §§ 22 bis 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist, sowie keine gesetzlich geschützten Biotope gemäß § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes vorhanden. Auch „Natura 2000“-Gebiete sind im Plangebiet nicht ausgewiesen.
- Der Rückbau des Wehres und der Bau der Sohlgleite haben für wandernde Tiere insbesondere Fische und Makrozoobenthos eine besonders hohe Bedeutung, da das derzeit vorhandene Querbauwerk nicht ökologisch passierbar ist. Durch die Herstellung der Durchgängigkeit an der Wehranlage wird es mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit zu einer positiven Auswirkung auf den Verbund verschiedener Tierarten kommen.

Die Feststellung, dass für dieses Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 25 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Referat 42, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, zugänglich.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung> einsehbar.

Chemnitz, den 29. Oktober 2019

Landesdirektion Sachsen
In Vertretung des Referatsleiters
Könning
Sachgebietsleiter

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
zur Entstehung der R & H Stiftung**

Gz.: 20-2245/592/1

Vom 29. Oktober 2019

Durch Anerkennung der Landesdirektion Sachsen vom 28. Oktober 2019 ist die mit Stiftungsgeschäft vom 18. Juli 2019 errichtete „R & H Stiftung“ als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Gröditz entstanden. Zweck der Stiftung ist die finanzielle Unterstützung beziehungsweise Absicherung der Destinatäre Rosalie-Annabell Bachmann und Henriette Bachmann.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lde.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Dresden, den 29. Oktober 2019

Landesdirektion Sachsen
Koller
Abteilungsleiter

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Landratsamtes Bautzen über die Genehmigung der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Trinkwasserzweckverbandes „Kamenz“

Vom 23. September 2019

Das Landratsamt Bautzen als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde für den Trinkwasserzweckverband „Kamenz“ hat mit Bescheid vom 23. September 2019 (Aktenzeichen: 15.2-093.1101:04-TZV-KM<27.02.2019) auf der Grundlage des § 61 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) wie folgt entschieden:

„Die am 27. Februar 2019 von der Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes „Kamenz“ beschlossene Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Trinkwasserzweckverbandes „Kamenz“ vom 10. Juni 2004, zuletzt geändert am 27. Juni 2019, wird genehmigt.“

Die Änderungssatzung zur Verbandssatzung wird hiermit bekannt gemacht.

Bautzen, den 23. September 2019

Landratsamt Bautzen
Michael Harig
Landrat

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Trinkwasserzweckverbands „Kamenz“

Auf der Grundlage des § 61 Abs. 1 und des § 26 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (SächsGVBl. Seite 196), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13.12.2017 (SächsGVBl. Seite 626) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes „Kamenz“ am 27.02.2019 folgende Änderung der Verbandssatzung vom 10.06.2004 (SächsABI. Seite 770) in der Fassung der Änderungssatzungen vom 21.12.2004 (SächsABI. 2005 Seite 63), 30.08.2005 (SächsABI. Seite 1031), 03.07.2006 (SächsABI. Seite 717), 18.04.2007 (SächsABI. Seite 716), 08.12.2008 (SächsABI. 2009 Seite 313), 26.01.2012 (SächsABI. Seite 633), 03.12.2014 (SächsABI. 2015 Seite 623) und 29.11.2017 (SächsABI. 2018 Seite 1384) beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

Der Absatz 1 des § 1 – Verbandsmitglieder – erhält folgende neue Fassung:

- (1) Die nachfolgend aufgeführten Städte und Gemeinden bilden einen Zweckverband im Sinne des SächsKomZG:
- Bernsdorf
 - Crostwitz
 - Elsterheide
 - Elstra
 - Haselbachtal
 - Kamenz
 - Königsbrück
 - Laußnitz
 - Lauta
 - Lohsa
 - Nebelschütz
 - Neukirch
 - Oßling
 - Panschwitz-Kuckau
 - Räckelwitz
 - Ralbitz-Rosenthal
 - Wittichenau

Kamenz, den 27. Februar 2019

Der § 3 – Räumlicher Wirkungskreis – erhält folgende neue Fassung:

Der räumliche Wirkungskreis des Trinkwasserzweckverbandes umfasst das gesamte Gebiet der Mitgliedsgemeinden bis auf die Ortsteile Neukirch und Koitzsch der Gemeinde Neukirch, den Ortsteil Schönbach der Große Kreisstadt Kamenz sowie das Gebiet des „Gewerbeparks Laußnitzer Heide“ der Gemeinde Laußnitz. In der Gemeinde Lohsa umfasst der räumliche Wirkungskreis des Trinkwasserzweckverbandes nur das Gebiet der Ortsteile Koblenz und Groß Särchen.

Der Absatz 2 des § 6 – Zusammensetzung der Verbandsversammlung – erhält folgende neue Fassung:

(2) Die Verbandsmitglieder haben folgende Stimmen:

Bernsdorf	7
Crostwitz	2
Elsterheide	4
Elstra	3
Haselbachtal	5
Kamenz	17
Königsbrück	5
Laußnitz	2
Lauta	9
Lohsa	2
Nebelschütz	2
Neukirch	2
Oßling	3
Panschwitz-Kuckau	3
Räckelwitz	2
Ralbitz-Rosenthal	2
Wittichenau	6

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Trinkwasserzweckverband „Kamenz“
Koark
Verbandsvorsitzender

Hinweis gemäß § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in Verbindung mit § 47 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 SächsKomZG:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Abs. 3 Satz 2 SächsKomZG in Verbindung mit § 21

Abs. 3 SächsKomZG in Verbindung mit 52 Abs. 2 Sätze 2 bis 5 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Kamenz, den 27. Februar 2019

Trinkwasserzweckverband „Kamenz“
Koark
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung
des Landratsamtes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
über die Genehmigung der 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung
des Trinkwasserzweckverbandes Weißenitzgruppe**

Vom 28. Oktober 2019

Das Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde für den Trinkwasserzweckverband Weißenitzgruppe mit Bescheid vom 15. Oktober 2019 auf der Grundlage des § 61 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) die nachfolgende Genehmigung erteilt:

„Die in der Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes Weißenitzgruppe am 15. August 2019 be-

schlossene 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes vom 11. Dezember 2014 wird rechtsaufsichtlich genehmigt.“

Die 1. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Zweckverbandes vom 11. Dezember 2014 tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Satzung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Pirna, den 28. Oktober 2019

Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
M. Geisler
Landrat

1. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Trinkwasserzweckverbandes Weißenitzgruppe

Auf der Grundlage der §§ 61 Absatz 1, 26 Absatz 1 und 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes Weißenitzgruppe am 15. August 2019 die 1. Änderung der Verbandssatzung des Trinkwasserzweckverbandes Weißenitzgruppe vom 11. Dezember 2014 (SächsABl. 2015, S. 205) beschlossen:

können außerdem am Sitz des Verbandes eingesehen werden.

(2) Soweit durch Rechtsvorschrift die ortsübliche Bekanntgabe oder ortsübliche Bekanntmachung vorgeschrieben ist, erfolgt diese gemäß § 20 Absatz 1.

(3) Die ortsübliche Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung erfolgt gemäß § 20 Absatz 1.

Artikel 1 Änderung

§ 20 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Lokalausgaben Freital und Dippoldiswalde der Sächsischen Zeitung. Die Satzungen und Verordnungen

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die Änderung der Verbandsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung und der Bekanntmachung ihrer Genehmigung durch die Rechtsaufsichtbehörde in Kraft.

Freital, den 15. August 2019

Trinkwasserzweckverband Weißenitzgruppe
Rumberg
Verbandsvorsitzender

Abs.: SV SAXONIA Verlag GmbH, Lingnerallee 3, 01069 Dresden
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, ZKZ 73797

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei
Archivstraße 1, 01097 Dresden
Telefon: 0351 564 11312

Verlag:

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH
Lingnerallee 3, 01069 Dresden
Telefon: 0351 4 8526-0
Telefax: 0351 4 8526-61
E-Mail: gvbl-abl@saxonia-verlag.de
Internet: www.recht-sachsen.de

Verantwortlicher Redakteur: Rechtsanwalt Frank Unger

Druck:

Stoba-Druck GmbH, Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

Redaktionsschluss:

7. November 2019

Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag (siehe obige Kontaktdaten). Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 199,90 EUR (gedruckte Ausgabe zzgl. 39,37 EUR Postversand) bzw. 107,97 EUR (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 8,03 EUR und zzgl. 3,37 EUR bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.